

Kinderzahnprophylaxe

Ab wann wird es privat?

Zahnärztliche Prophylaxe-Maßnahmen stellen bei Patienten unter 18 Jahren die Weichen für gesunde Zähne ein Leben lang. Die Kassen übernehmen in diesem Bereich immer noch viele, aber nicht mehr alle Leistungen.

| Simone Möbus

E ingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung – das ist der Wortlaut der BEMA-Nr. 01. Eine Leistung nach Nr. 01 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden, frühestens nach Ablauf von vier Monaten. Neben der Leistung nach Nr. FU (siehe unten) kann sie in demselben Kalenderhalbjahr allerdings nicht abgerechnet werden. Der Umfang einer Prophylaxesitzung richtet sich dann nach der individuellen Gebissituation des Kindes und ist nach BEMA IP1 bis IP5 nur bei 6- bis 17-jährigen Versicherten abzurechnen. Die Abrechnungsnummern umfassen:

IP1	Mundhygienestatus
IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen
IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne
IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn
FU	Früherkennungsuntersuchungen zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat

Fluoridierung

Wird im Anschluss an eine Versiegelung eine Fluoridierung durchgeführt, so ist dafür die IP4 (je Kalenderhalbjahr einmal, bei hohem Kariesrisiko zweimal je Kalenderhalbjahr möglich) abrechnungsfähig. Soweit eine Versiegelung im zeitlichen Zusammenhang mit Maßnahmen der lokalen Fluoridierung durchgeführt wird, muss die Versiegelung vor der Fluoridierung abgeschlossen sein. Bei vorzeitigem Durchbruch des 6-Jahresmolaren kann die IP5 durchgeführt werden, auch wenn das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die lokale Fluoridierung ist bei Vorliegen eines erhöhten Kariesrisikos ab dem 30. Lebensmonat bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres einmal je Kalenderhalbjahr nach IP4 abrechenbar.

Versiegelung

Die Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen kann nur für die Zähne 6 und 7 abgerechnet werden, das Versiegeln von Milchzähnen und den bleibenden Prämolaren dagegen nur als Privatleistung (GOZ-Nr. 200). Brechen die 6-Jahresmolaren allerdings vor dem 6. Lebensjahr durch, ist das Versiegeln ebenfalls nach IP5 abzurechnen. Die IP5 ist auch abrechnungsfähig, wenn eine Fissur neben einer Füllung versiegelt wird. Die Abrechnung dieser erweiterten Fissurenversiegelung erfolgt bei nach SGB V anspruchsberechtigten Patienten nach BEMA 13a, für das Versiegeln der Restfissur ist die IP5, für die Fluoridierung die IP4 nach den geltenden Bestimmungen des BEMA abrechnungsfähig. Wird eine verfärbte Fissur aufgeschliffen und erfolgt keine Kavitätenpräparation mit anschließender Auffüllung der Kavität, ist hierfür das Versiegeln der Fissur nach IP5 abrechnungsfähig. Die IP5 umfasst auch eine gründliche Beseitigung von weichen Zahnbelägen, das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Nr. 107 abzurechnen. Die relative Trockenlegung der zu versiegelnden Zähne ist Leistungsinhalt der Nr. IP5. Für die absolute Trockenlegung (Spanngummi, Kofferdam) kann die Nr. 12 (bMF) neben der IP5 abgerechnet werden. Die Abrechnung von speicheldiagnostischen Maßnahmen ist im BEMA allerdings nicht geregelt. Da es sich dabei nicht um eine Vertragsleistung handelt, wird empfohlen, die Behandlung nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ privat zu vereinbaren. Wirksamkeitsvoraussetzung ist ein schriftlicher Heil- und Kostenplan (HKP), der von beiden Seiten unterzeichnet werden muss. Im Falle der Kinderprophylaxe sind immer die erziehungsberechtigten Eltern für ihr Kind unterschriftspflichtig und die korrekten Rechnungsempfänger. II



die autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 6.